STADT LAMPERTHEIM

Mitteilungsvorlage
- öffentlich -
Drucksache **2026/238**

Produkt:	12.01.02
Federführung:	FB 30 Verkehr, Sicherheit und Ordnung
Bearbeiter/in:	Herr Metzner
Datum:	22.10.2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	02.11.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2026	

Anfrage des Stadtverordneten Simon vom 10.06.2026 im HuFa bezüglich der Beleuchtung eines Zebrastreifens in der Bürstädter Straße und Haftungsfragen bei unzureichender Beleuchtung.

Sachdarstellung:

In der Bürstädter Straße befinden sich mehrere Fußgängerüberwege, insbesondere im Bereich des Amtsgerichts, am ehemaligen Bäcker Hug sowie im Bereich der Andreasstraße am Kreisel beim Autohaus Rauch. Eine von der übrigen Straßenbeleuchtung abweichende Ausführung der Beleuchtung am Zebrastreifen ist zumindest im Bereich des Amtsgerichts und des ehemaligen Bäcker Hug erkennbar. Daraus kann darauf geschlossen werden, dass an diesen Stellen eine gesonderte Beleuchtung für die Fußgängerüberwege installiert, bzw. die Beleuchtung angepasst wurde. Eine aktuelle technische Überprüfung oder Messung der Beleuchtungsstärke hat bislang nicht stattgefunden.

Grundsätzlich obliegt der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast die Unterhaltung der ihr gehörenden öffentlichen Straßen einschließlich der zur ordnungsgemäßen Sicherung des Verkehrs erforderlichen Einrichtungen. Die Verkehrssicherungspflicht verpflichtet die Stadt, erkennbare Gefahren für den Verkehr nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und im Rahmen des Zumutbaren zu beseitigen oder angemessen abzusichern. Sie begründet jedoch keine absolute Gefahrenfreiheit und verlangt insbesondere keine technisch perfekte Ausgestaltung aller Verkehrseinrichtungen unter Berücksichtigung jeder denkbaren Gefahrenlage.

Für Fußgängerüberwege gilt, dass diese für Verkehrsteilnehmer grundsätzlich gut erkennbar sein müssen. Ob eine konkrete Beleuchtungsanlage den jeweils einschlägigen technischen Anforderungen entspricht, ist eine technische Einzelfallfrage, die regelmäßig einer örtlichen Überprüfung und gegebenenfalls einer messtechnischen Beurteilung bedarf. Aus dem Vorhandensein oder Fehlen einer gesonderten Überwegbeleuchtung allein lässt sich ohne die Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten noch kein Rückschluss auf eine Pflichtverletzung ziehen.

Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht nur für Fußgängerüberwege, sondern entsprechend für Verkehrszeichen, Fahrbahnmarkierungen und sonstige Verkehrseinrichtungen im öffentlichen Straßenraum. Sind diese ordnungsgemäß angeordnet, technisch einwandfrei ausgeführt, in einem ordnungsgemäßen Zustand und für die Verkehrsteilnehmer ausreichend erkennbar, kann eine Haftung der Stadt wegen der Beschaffenheit oder Ausgestaltung dieser Einrichtungen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine etwaige Abweichung von technischen Regelwerken, Richtlinien oder anerkannten Regeln der Technik kann, muss aber für sich genommen nicht zwingend eine Haftung der Stadt begründen. Voraussetzung einer Haftung ist vielmehr, dass eine Amtspflicht schuldhaft verletzt wurde, der Mangel für einen eingetretenen Schaden ursächlich war und kein die Haftung ausschließender Umstand vorliegt. Fehlt es bereits am ursächlichen Zusammenhang zwischen einem etwaigen Mangel und dem Schadensereignis, scheidet eine Haftung aus.

Unabhängig davon sind die Verkehrsteilnehmer verpflichtet, ihre Fahrweise stets den Sicht-, Straßen-, Wetter- und Lichtverhältnissen anzupassen. Insbesondere bei der Annäherung an Fußgängerüberwege besteht eine besondere Sorgfaltspflicht. Ein etwaiges Mitverschulden eines Unfallbeteiligten kann die Haftung der Stadt im Einzelfall mindern oder vollständig ausschließen.

Sollten konkrete Anhaltspunkte für eine unzureichende Ausleuchtung eines bestimmten Fußgängerüberwegs bestehen, wird die Verwaltung dies prüfen lassen und -soweit erforderlich- geeignete Maßnahmen veranlassen.

erstellt:	gesehen:	freigegeben:
Metzner Fachdienstleiter	Müller Fachbereichsleiter	Scholl Bürgermeister